

Beck-Rechtsberater im dtv 50756

Meine Rechte und Pflichten als Vater

Vaterschaft - Sorgerecht - Umgang - Namensrecht - Unterhaltsfragen - Erbrechtliche und Steuerrechtliche Fragen

von
Dr. Beate Wernitznig

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 66033 7

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.

Die Elternteile können den Beginn ihrer Elternzeit jeweils frei wählen. Die Mutterschutzfrist wird aber grundsätzlich auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit der Mutter angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Möchten sich die Eltern in der Elternzeit abwechseln, gilt Folgendes:

Die Mutter möchte während des ersten und dritten Lebensjahres des Kindes, der Vater für das zweite Lebensjahr Elternzeit nehmen. In diesem Fall muss die Mutter die Elternzeit für das erste Jahr sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beantragen, die Elternzeit für das dritte Lebensjahr muss sie aber erst sieben Wochen vor deren Beginn verbindlich festlegen. Der Vater muss in diesem Fall seine Elternzeit auch erst sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich verlangen.

2. Elterngeld

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht für nach dem 1.1.2007 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder, somit für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder oder Kinder des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Weitere Voraussetzung ist, dass der betreuende Elternteil/Stiefeltern teil gar nicht oder nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeitet.

Die Eltern können wählen, welcher Elternteil wie lange Elterngeld erhalten soll. Die Förderung besteht jedoch längstens vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes. Ein Elternteil erhält die Förderung jedoch höchstens zwölf Monate.

Wollen die Eltern somit die vollen vierzehn Monate ausschöpfen, muss der andere Elternteil mindestens zwei Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Ab 2009 gilt eine Mindestbezugszeit von zwei Monaten. Jeder Elternteil, der sich dann um die Kindererziehung kümmert, muss also mindestens zwei Monate seine Berufstätigkeit beenden oder einschränken. Bislang erfüllten berufstätige Mütter diese Bedingung oft schon durch den Mutterschutz, so dass es den Vätern freistand, beispielsweise nur einen Monat in Elternzeit zu gehen. Die Neuregelung bindet die Väter stärker mit ein.

Tipp:

Elterngeld wird rückwirkend nur für drei Monate bezahlt. Damit also keine Ansprüche verloren gehen, muss der Antrag spätestens drei Monate nach der Geburt bzw. bei der Aufnahme des Adoptivkindes bei der Elterngeldstelle eingegangen sein.

Nur in Ausnahmefällen kann ein Elternteil allein die vollen vierzehn Monate Elterngeld erhalten. Dies ist dann möglich, wenn diesem Elternteil die elterliche Sorge allein zusteht und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt oder die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist, zB wegen Tod, schwerer Krankheit oder Freiheitsentzug. Weitere Voraussetzung ist, dass vor der Geburt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde und diese entweder ganz aufgegeben oder auf maximal 30 Stunden reduziert wird.

Das Elterngeld kann auch als „halbes Elterngeld“ auf 24 bzw. 28 Monate gestreckt werden. Die monatliche Zahlung reduziert sich dann um die Hälfte.

Das Elterngeld betrug bis 31.12.2012 pro Monat 67% der Einkommenseinbuße, mindestens jedoch 300 EUR und maximal 1.800 EUR. Lag das Einkommen vor der Geburt unter 1.000 EUR galt ein höherer Prozentsatz.

Zum 1.1.2013 wurde die Berechnung des Elterngeldes geändert.

Das Elterngeld beträgt nun nur noch 65% vom Nettolohn und maximal 1.800 EUR im Monat. Neu ist nur, wie das Elterngeld berechnet wird.

Die Elterngeld-Kürzung kommt durch die Art und Weise zustande, wie das Nettoeinkommen berechnet wird. Zum einen wird die Obergrenze für die Beiträge zur Krankenversicherung nicht berücksichtigt. Das heißt, Gutverdienern unterstellt man bei der Berechnung des Elterngeldes höhere Beitragszahlungen, als sie real geleistet haben. Das drückt das Nettoeinkommen und sorgt für ein niedrigeres Elterngeld. Ferner erfasst die Berechnung des Elterngeldes zwischenzeitliche Steuerentlastungen nicht. Es wird die Steuerlast vom Beginn des vergangenen Jahres angenommen. Die Anhebung des Grundfreibetrages in diesem Jahr wird also nicht berücksichtigt. Auch das sorgt wieder für höhere Abzüge vom Brutto und weniger Elterngeld.

Für die Berechnung der Einkommenseinbuße wird das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt zu Grunde gelegt.

Tipp

Da für die Berechnung des letzten Einkommens das Nettoeinkommen herangezogen wird, sollten Ehepaare die Möglichkeit einer günstigen Lohnsteuerklassenwahl nutzen. Hatte also vorher ein Elternteil die ungünstige Steuerklasse V, so empfiehlt sich ggf. der Wechsel beider Eheleute in Steuerklasse IV, um das Nettoeinkommen des künftig die Kinder betreuenden Elternteils zu erhöhen.

Ab 2009 werden viele junge Männer, die Wehr- und Zivildienst leisten oder geleistet haben, besser gestellt. Hatten sie vor dem Dienst ein eigenes Einkommen, wird dieses zur Berechnung des Elterngeldes herangezogen, die Wehr- oder Zivildienstzeiten werden zu ihren Gunsten nicht berücksichtigt.

Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweise zum Nettoeinkommen
- Geburtsurkunde des Kindes

- Bescheinigung über Mutterschaftsgeld der Krankenkasse
- Bescheinigung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung des Dienstherrn über die Weitergewährung von Dienstbezügen während der Mutterschutzfrist bei Beamten
- Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers, falls nach der Geburt eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird
- Erklärung über die Arbeitszeit bei Selbstständigen.

10. Kapitel

Krankenversicherung

Ohne nähere Begrenzung werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Familienversicherung als anspruchsberechtigt berücksichtigt.

Kinder sind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres versichert, wenn sie nicht erwerbstätig sind. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden Kinder als Familienangehörige berücksichtigt, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Ein besonderer Ausschlussbestand besteht, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze¹⁸ übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist. Bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die verheirateten Eltern getrennt leben. Dies ist nicht verfassungswidrig.

11. Kapitel

Kosten

1. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten¹⁹

Die Gebühren bemessen sich in der Regel nach dem Wert, den der Gegenstand des Verfahrens oder der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).

Die Höhe der Gerichtskosten regelt das Gerichtskostengesetz (GKG).

Für ein Verfahren mit Urteil fallen in der Regel drei Gebühren an.

Wird mit dem Rechtsanwalt keine Honorarvereinbarung geschlossen, regelt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die Höhe der Gebühren.

Zunächst wird anhand des sog. Gegenstandswertes die Höhe der Einzelgebühr ermittelt.

Der Gegenstandswert bemisst sich bei Forderungen an der Höhe der Forderung.

BEISPIEL: Für ein minderjähriges Kind wird ein monatlicher Unterhalt von 199 EUR gefordert. Den Gegenstandswert bildet der Jahresbetrag, somit 2.388 EUR.

Für Streitigkeiten über Umgang oder elterliche Sorge hat das Gesetz den generellen Streitwert auf 3.000 EUR festgelegt.

Vom Umfang und der Art der Tätigkeit hängt es dann ab, welche Gebühren anfallen und mit welchem Faktor der Anwalt diese in Rechnung stellen kann.

Bei außergerichtlicher Tätigkeit (also nicht nur Beratung) kann der Anwalt eine Geschäftsgebühr zu einem Gebührensatz zwischen 0,5 und 2,5²⁰ erheben.

BEISPIEL: Der Anwalt korrespondiert mit der Gegenseite über Kindesunterhalt, errechnet anhand von Unterlagen die Höhe der Forderung.

Dabei darf er aber eine Gebühr von mehr als 1,3 (Mittelwert) nur fordern, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Sollte sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art beschränken, beträgt die Geschäftsgebühr sogar nur 0,3.

Im gerichtlichen Verfahren können für den Rechtsanwalt neben- einander anfallen:

- Verfahrensgebühr für das Betreiben des Verfahrens einschließlich der Information, Gebührensatz: 1,3
- Terminsgebühr für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin, Gebührensatz: 1,2
- Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit beendet wird (zB Vergleich), Gebührensatz: 1,0 oder 1,5.

Die genannten Gebühren können sich im Einzelfall erhöhen (im Berufungs- und Revisionsverfahren) oder ermäßigen (zB bei vorzeitiger Beendigung).

Die Gebühren honorieren die gesamte Tätigkeit in einer Instanz, können also nur je einmal anfallen.

Die Rechtsanwaltsgebühren hat immer der Auftraggeber zu zahlen – unabhängig von der Kostenentscheidung des Gerichts. Der Mandant kann aber aufgrund der Kostenentscheidung des Gerichts einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner haben. Nur wenn Prozesskostenhilfe²¹ bewilligt wurde, kann der beigeordnete Anwalt seine Kosten nicht vom Mandanten einfordern. Er erhält stattdessen einen Anspruch gegen die Bundes- oder Landeskasse.